

Zeitschrift: Film und Radio mit Fernsehen
Herausgeber: Schweizerischer protestantischer Film- und Radioverband
Band: 14 (1962)
Heft: 21

Rubrik: Aus aller Welt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER STANDORT

ZUR FILMPOLITISCHEN LAGE

FH. Nun hat auch der Ständerat Stellung zum Filmgesetz genommen, und zwar hat er den Beschlüssen des Nationalrates zugestimmt. Das Gesetz über das Filmwesen ist somit durchberaten, und sein endgültiger Text steht fest (redaktionelle Änderungen vorbehalten), denn auch ein Referendum kommt heute nicht mehr in Betracht. Es steht nun die Ausarbeitung eidgenössischer und kantonaler Ausführungs- resp. Einführungsbestimmungen bevor. Damit ist eine Atempause eingetreten, welche einen Rück- und Ausblick auf die neue Situation gestattet.

Nach den bestimmten Erklärungen aller Beteiligten sollte das Gesetz nur staats- und kulturpolitischen Zwecken dienen. Das hat sich in der Folge als eine etwas scheinheilige Behauptung erwiesen, denn es wurde auf diesem Wege doch in erster Linie von einer einflussreichen Gruppe versucht, die Eröffnung neuer Kinos von einer staatlichen Bewilligung abhängig zu machen und den Etatismus wieder ein Stück weiter voranzutreiben. Zwar hatte der Bundesrat im Parlament wiederholt mündlich und in seiner Botschaft zum Filmartikel auf das nachdrücklichste betont, dass die Einführung einer staatlichen Bewilligungspflicht für Kinos nur im Notfalle, subsidiär, in Frage komme, und damit die kulturellen Organisationen, die andernfalls der Möglichkeit schwerer Schädigung ausgesetzt waren, beruhigt. Nach dem Departementswechsel fiel er jedoch mit einer völlig unzureichenden Begründung gänzlich um und sprach sich im Entwurf zum neuen Filmgesetz ebenso nachdrücklich für die staatliche Bewilligungspflicht aus. Es war dies umso auffälliger, als dadurch jene filmkulturellen Organisationen, die regelmässig Filmvorführungen veranstalteten, für alle Zukunft in die völlige Abhängigkeit von den Erwerbsverbänden zu geraten drohten, also das Gesetz gerade das Gegenteil einer Förderung kultureller Bestrebungen erzielte. Denn über die Eröffnung kultureller Filmvorführbetriebe konnte der Bund verfassungsmässig keine Gesetze erlassen, das steht nur den Kantonen zu, die allein Besitz der Kulturhoheit sind. Sie wurden also in einem entscheidenden Punkt sozusagen aus dem Gesetz ausgeschlossen, während die gewerblichen Kinos in den Rang staatlich bewilligter und anerkannter Betriebe erhoben wurden. Gewiss eine groteske Massnahme in einem Gesetz, das angeblich kulturelle Bestrebungen fördern wollte. Wir haben hier seinerzeit darüber ausführlich berichtet.

Diese Entwicklung war kulturell besonders deshalb gefährlich, weil die grossen, filmkulturellen Organisationen für ihre Arbeit auf den Bezug von Filmen beim gewerblichen Verleih angewiesen sind. Es war ihnen jedoch nicht gelungen, mit dem Schweizerischen Filmverleiherverband zu einem Abkommen über eine vernünftige Regelung dieses Verkehrs zu gelangen. Während die Beziehung zum Lichtspieltheaterverband durch eine tragbare Vereinbarung geordnet werden konnte, lehnte die damalige Leitung des Filmverleiherverbandes Vorstösse von kultureller Seite mit Spott ab, oder antwortete überhaupt nicht. Zwischen den Mitgliedern der beiden Gruppen herrschte eine Verkehrsanarchie; das Entgegenkommen der Verleiher war oft fragwürdig, fast jeder stellte für die Filmabgabe andersartige Bedingungen, willkürlich wurden schon abgeschlossene Verträge durch Verleiher wieder aufgelöst, wenn sie einen besseren Abnehmer fanden, die Preise waren sehr unterschiedlich, die Qualität der Kopien nicht selten durch grosse Schnitte fragwürdig, die Wartezeit übermässig, oft auf Jahre, ausgedehnt. Einen gewissen, aber nur beschränkten Schutz boten die Vereinbarungen mit dem Lichtspieltheaterverband, da die kulturellen Organisationen dadurch auf mehreren Gebieten gegenüber den Verleihern die gleichen Rechte wie die Kinos erhielten. Das alles wurde durch die gesetzliche, staatliche Bewilligungspflicht nicht nur nicht geschützt, sondern gefährdet, indem die Kinos z.B. bei einer Konjunkturverschlechterung ohne weiteres diese Verträge kündigen konnten, ohne mehr Gegenmassnahmen von kultureller Seite befürchten zu müssen. Sie waren durch den Gesetzesentwurf des Bundesrates und des Parlamentes in keiner Weise geschützt, und wären auf Gedeih und Verderb vom Gewerbe abhängig gewesen. Die Erregung in den betroffenen, filmkulturellen Verbänden war nicht gering und wurde noch durch die Rücksichtslosigkeit gesteigert, mit der gewisse Kreise, die sonst das Wort "Kultur" besonders gross schreiben, sich gegen die Lebensinteressen der bedrohten, kulturellen Organisationen wandten. Es zeigte sich einmal mehr, dass sich gerade solche, als Kulturhüter aufspielende Gruppen und Parlamentarier im Ernstfalle doch immer bloss wirtschaftspolitische Ziele im Auge haben, dass sie aus dem wirtschaftlichen Denken überhaupt nicht herauskommen. Als wir uns für die so schwer bedrohten kulturellen und kirchlichen Interessen in der Presse mit Nachdruck einsetzen wollten, erhielten wir von einem Redaktor dieser Kreise ein ablehnendes Schreiben, worin er ausgerechnet uns - neben unmotivierten persönlichen Angriffen - der Vermengung wirtschaftlicher und kultureller Ziele bezichtigte. Dabei kann wohl niemand kulturell-geistige Ziele eindeutiger verfolgt haben als wir, (wenn sie auch wirtschaftspolitische Interessen bei der Doppelnatur des Films berühren mussten). 14 Jahrgänge dieser Zeitung zeugen davon. Die Notlage der kulturell-kirchlichen Seite machte jedoch auf diese "Kulturförderer" nicht den mindesten Eindruck, obwohl sie die Richtigkeit unserer Ausführungen in keiner Weise bestreiten konnten; wenn sie nur ihre materiell-politischen Ziele erreichen konnten. Zur Beruhigung ihres Gewissens, das offenbar nicht ganz sauber war, wurde nur ein

ne wertlose allgemeine Bestimmung in Aussicht genommen, "die kulturellen Organisationen zu fördern". Wie wenn das die diesen drohende, spezielle und konkrete Art der entstandenen Gefahr hätte bannen können! Es wurde denn auch im Nationalrat nicht einmal der Versuch zu so etwas unternommen. Dass ein derartiges, unqualifizierbares Verhalten, (das aus andern Gründen übrigens noch ein Traktandum der Pressekommission bildet), von einer Seite ausging, bei der bisher das Verständnis für kulturell-kirchliche Anliegen als selbstverständlich vorausgesetzt worden war, gehört zu den bitteren Enttäuschungen, aber auch zu den unvergesslichen Lehren aus dieser Auseinandersetzung um das neue Gesetz.

Ueberraschend kam dann im Nationalrat echte Hilfe von konservativ-christlichsozialer Seite durch den Zusatzantrag von Nationalrat Bachmann. Er setzt fest, dass die Erteilung der Filmkontingente an die Verleiher mit der Bedingung verknüpft werden kann, dass die kulturellen Organisationen in angemessener Weise mit Filmen beliefert werden. Damit hat sich der Bund grundsätzlich des wichtigen Verhältnisses zwischen kulturellem Filmverbraucher und wirtschaftlichem Filmverleiher angenommen. Die erstern sind dadurch wieder aktiv an einem wichtigen Punkt, der für sie existenznotwendig ist, eingeschaltet, und ihre Abhängigkeit vom Gewerbe dadurch eingeschränkt. Die Bestimmung wird vermutlich noch zu mancher Diskussion Anlass geben, denn auf der Gewerbeseite wird naturgemäss die Tendenz obwalten, ihre praktische Anwendung möglichst zu beschränken, wissenschaftliche Ausführungen und praktische Hindernisse gegen sie ins Feld zu führen. Sie dürfte jedoch einen festeren Grund haben, als manchenorts angenommen wird; es handelt sich um eine typische Spezialvorschrift, welche den allgemeinen Rechtssätzen des Obligationenrechtes oder des Zivilgesetzbuches vorgeht, wie wir deren mehr als eine in unserm Rechtssystem besitzen. Sie gibt den filmkulturellen Organisationen eine Waffe in die Hand, um Missbräuchen in dem anarchischen Verhältnis mit den Verleihern begegnen zu können. Wenn Bundesrat Tschudi in der neuen Bestimmung laut seiner Erklärung im Nationalrat und am Jubiläum des Kulturfilmbundes mehr eine Beruhigungspille für die "Kulturellen" steht, so ist darauf zu erwiedern, dass diesen selbst obliegen wird, ihr durch entsprechende Handhabung nachdrücklich im Bedarfsfalle zur Wirksamkeit zu verhelfen.

Allerdings sind dabei berechnete Interessen allseitig zu respektieren. Es kann auch nicht im Interesse der kulturellen Organisationen liegen, der Filmwirtschaft unnötige Schwierigkeiten zu bereiten. Es werden einige Grundsätze aufgestellt werden müssen, zum Beispiel über die Beschwerdelegitimation, über die Beschwerdevoraussetzungen usw. Vielleicht werden die Ausführungsbestimmungen darüber schon Anhaltspunkte enthalten. Mit einer schnellen Inkraftsetzung des Gesetzes ist jedenfalls nicht zu rechnen, bis alle nötigen Fragen geregelt und die Nebengesetze geschaffen sind. Doch darf vielleicht schon jetzt auf eine Verbesserung der Beziehungen zwischen den filmkulturellen Organisationen und dem Filmverleih gehofft werden. Sie würde die endgültige Regelung des Verhältnisses sehr erleichtern.

Aus aller Welt

Deutschland

-Die deutschen Behörden scheinen von den Methoden unserer Bundesanwaltschaft einiges gelernt zu haben. Der polnische, bedeutende Film "Mutter Johanna von den Engeln", der von der protestantischen Filmarbeit in Holland zu einem der ersten ihrer "Filme der Saison" erklärt worden ist, befand sich zwar bereits in München zur Synchronisation in deutscher Sprache. Nach einem "mysteriösen Telefonat" aus dem Wirtschaftsministerium in Bonn wurden diese Arbeiten plötzlich abgebrochen und es sprach niemand mehr davon. Es ist zu hoffen, dass er nicht so stillschweigend verschwindet wie bei uns "Tu ne tueras point".

-Im "Film-Echo" werden die Verleiher davor gewarnt, nicht-gewerbliche Filmvorführungen durch Ueberlassung von Filmen zu ermöglichen oder gar zu fördern. Es widerspreche das dem Geist und dem Sinn der abgeschlossenen Verträge.

- Zum Thema "deutscher Film" veröffentlicht der Evangel. Film-Beobachter ein Kino-Insert, das folgendes Programm ankündigt: "Ganoven, Halunken, flotte Weiber", und als Beiprogramm "Entkleidungsschau von Format", (auf der Bühne). Das Blatt schreibt dazu, dass leider rechtlich alles in Ordnung sei, man sich aber fragen müsse, ob ein solches Kino angesichts kommender Strafbestimmungen klug handle.

Italien

-Ende September wurde in Turin der Internationale Kongress für Kinotechnik abgehalten. Er hatte zum Thema: "Die Psycho-Physiologie in der Technik der Aufzeichnung und der Wiedergabe von Mitteilungen."